

## Im Blickpunkt: Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen am 20. Mai

# Auch für KMU-Angehörige gilt: Mit erfüllten Plänen zur Wahl

**UZ:** Genosse I. Prorektor, wenige Tage trennen uns noch vom 20. Mai, dem Tag der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen. Wie beurteilen Sie als Leiter des Wahlstabes der Karl-Marx-Universität den gegenwärtigen Stand der Arbeit der Sektionen in Vorbereitung dieser Wahlen?

**Prof. Stein:** Die Wahlen zu den Kreistagssitzungen, Stadtratsverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen am 20. Mai beginnen auf einem Wege zum 30. Jahrestag unserer Republik. So ist es natürlich, daß in der politisch-ideologischen Arbeit zur Durchführung der Wahlen neben der Beantwortung wortpolitischer Fragen und neben der Erarbeitung der sozialistischen Wahlprogramm-Zwischenbilanz gesogen sowie künftige Aufgaben in Erziehung, Ausbildung und Forschung präzisiert wurden. In Rechenschaftsberichten, Wahlversammlungen, Jungwählerforen, in Aussprachen und Fragestunden in den Studien- und Seminargruppen verhandeln sich also die Bilanz der eingesetzten Arbeit während der zurückliegenden Wahlperiode mit der Bilanz der Entwicklung während des 30-jährigen Bestehens der DDR. Dabei räumen in einer Vielzahl von Veranstaltungen die Kandidaten für die Stadtratsverordnetenversammlung und für die Stadtbezirksverordnetenversammlung, sowie unsere Studenten Gelegenheit, uns unseren Studenden vorzustellen.

**UZ:** Heißt das, daß die wahlvorbereitenden Aktivitäten in den

Sektionen nun mehr oder weniger abgeschlossen sind?

**Prof. Stein:** Gehen wir allein davon aus, daß über 2000 Studenten zum ersten Mal in ihrem Leben als Wahlurne treten, so muß während der verbleibenden Tage des Hauptaugenmerks darauf verzichtet sein, das in allen Seminargruppen begonnene persönliche politische Gespräch fortzusetzen und jedem Studenten, egal welchen Studienfächers, in die Auswertung des 10. Plenums des ZK und in den Klärungs-

**In Vorbereitung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sprach UZ mit Prof. Dr. sc. Horst Stein, 1. Prorektor**

**UZ:** Jeder Student ist im Besitz seiner Wahlbenachrichtigung, und er weiß somit, wo er seinem Wahlrecht und seiner Wahlpflicht nachkommen kann; dennoch: wo befinden sich die Wahllokale?

**Prof. Stein:** An der KMU sind 14 Wahlbezirke, dementsprechend auch 14 Wahllokale eingerichtet worden.

**Alle Studenten wählen im Seminargebäude in dem für eine Sektion,**

mitunter auch für zwei Sektionen, je ein Wahllokal vorhanden ist, mit Ausnahme des Bereiches Medizin mit 3 Wahllokalen in der Liebigstraße

und mit Ausnahme der Sektion TV mit einem Wahllokal in der Johannisallee. Die Wahllokale werden bekannterweise um 7 Uhr geöffnet.

**UZ:** Gibt es Hinweise zur Belebung des Wahlablaufs?

**Prof. Stein:** Ja. Personalausweis und Wahlbenachrichtigung zum schnelleren Auffinden der Namensliste der Wählerlisten sind maßgeblich.

Abschließend lassen Sie mich an einen Gedanken von Genossen Eich-Honecker auf dem 10. Plenum des ZK der SED erinnern: die Devise mit erfüllten Plänen zur Wahl zu gehen, hat den Charakter einer Massenbewegung angenommen. Studenten wie alle Angehörigen der KMU sehen es als ihre Pflicht an, gemäß der an sie gestellten konkreten Anforderungen in gleicher Weise zu verfahren und damit weitere Voraussetzungen zu schaffen für eine würdige Rechenschaftslegung zum 30. Geburtstag unserer Republik.

Abschließend lasse ich mich an einen Gedanken von Genossen Eich-Honecker auf dem 10. Plenum des ZK der SED erinnern: die Devise mit erfüllten Plänen zur Wahl zu gehen, hat den Charakter einer Massenbewegung angenommen. Studenten wie alle Angehörigen der KMU sehen es als ihre Pflicht an, gemäß der an sie gestellten konkreten Anforderungen in gleicher Weise zu verfahren und damit weitere Voraussetzungen zu schaffen für eine würdige Rechenschaftslegung zum 30. Geburtstag unserer Republik.

**D**ie unmittelbare Begegnung Kandidat-Wähler stellt in der Zeit der Wahlvorbereitung den Wohlparteiorganisationen echte Bewährungsproben. Die Ausschüsse der Nationalen Front sind zu unterstützen, genügend Wahlhelfer zu gewinnen. Hausversammlungen zu organisieren... Die Palette der Aufgaben ist umfangreich und wichtig.

Für jedes Mitglied und jeden Kandidaten unserer Partei muß eine Selbstverständlichkeit sein, in dieser Zeit besonderer gesellschaftlicher Aktivitäten im Wohn-

## Zeit der Bewährung

gebiet mitzuwirken, die WPO-Leistungen zu unterstützen und die Präsenz unserer Partei zu verstetigen. Das ist eine im Statut unserer Parties festgelegte Aufgabenstellung.

Wir haben uns in der Partei-Gruppe einen Überblick verschafft, welche Genossen im Rahmen der WPO Aufgaben übernommen. Vor allem unsere jungen Genossen fragten wir: „Kennt Du Deinen WPO-Sekretär? Wie kannst Du im Wohngebiet in Vorbereitung der Wahlen mitarbeiten?“ Die Kenntnis über den Einsatz im Wohngebiet ist deshalb wichtig, weil wir unsere Kräfte effektiv einsetzen müssen, haben wir doch an den KMU einen eigenen Wahlbezirk, in dem unsere Studenten wählen werden. Natürlich haben wir den Ehrenguttag im Rahmen der KMU abgeschlossen. Doch darüber dürfen wir die eingangs von mir genannten Aufgaben nicht aus dem Auge verlieren.

Wie sieht es z. B. in meinen WPO (Wohngebiet) aus? Wir hatten im März eine Aktivitätsagend, an der in der Mehrzahl ältere Genossen teilnahmen, die im Wohngebiet organisiert sind. Der Überblick über die noch arbeitenden Genossen ist sehr lückenhaft. Die Veteranen der Arbeit können die Aufgaben nicht allein bewältigen, also ist es unsere Aufgabe, schnellstens einen Überblick über die noch möglichen potentiellen Kräfte zu gewinnen. Das geschieht bei uns in Hausversammlungen, persönlichen Gesprächen und muß vor allem dann bei der Ausarbeitung der Wahlbenachrichtigungsarten erfolgen.

Um unsere WPO dabei zu unterstützen, ist es für mich eine Selbstverständlichkeit, dabei entsprechend meiner Möglichkeiten mitzuwirken. Ich werde in einer Hausversammlung, als Wahlhelfer in der Vorbereitung und am Wahltag im Wahlvorstand mitarbeiten. In dieser Zeit habe ich in den zahlreichen Gesprächen mit unseren Bürgern die Möglichkeit, die Politik unserer Partei und Staatsführung zu erläutern, die Meinungen und Sorgen unserer Mitbürger zu erfahren und weitere Genossen für die Mitarbeit in der WPO zu gewinnen. Gleichzeitig sammle ich durch diese Tätigkeit Erfahrungen zur weiteren Aktivierung meiner Parteiarbeit in unserem GO.

**Franz Trichmann,  
Sektion Phil./WK**

Mandatsträger von Genossin Bärbel Horetsky ist der FDGB. Die Abgeordnetentätigkeit in der Leipziger Stadtverordnetenversammlung ist für sie nicht mehr neu. Bärbel arbeitet bereits vier Jahre in der Ständigen Kommission für Verkehr, Nachrichtenwesen und Energie mit. Sie hat den Wunsch, wieder in dieser Kommission mitzuwirken, weil sie sich hier schon gut eingesetzt hat, das heißtt, die Probleme und Sorgen ihrer Wähler hier schon am besten kennt. Gerade in einem so großen Neubaugebiet, wie es Leipzig-Grünau ist, gibt es in der Zukunft eine Menge zu tun.

Vorgeschlagen wurde die Studentin des Soziologie im 2. Studienjahr von ihrem ehemaligen Betrieb, dem VEB Fernmeldewerk Leipzig.

Fotos: UZ/Möbius



Bereits am 2. Mai wählten die Studenten, die sich am Wahlgang im Praktikumsraum befinden, im Sonderwahllokal der KMU.  
Foto: Dathe

## Am Wahltag: Klares Bekenntnis zu den Kandidaten des Volkes

Hohepunkt der Wahlbewegung, einen Zeit intensiver politisch-ideologischer Arbeit, ist die Wahlhandlung am Wahltag. Sie erfolgt durch die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten in dem für seinen Wahlbezirk zuständigen Wahllokal. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerliste, von deren Existenz sich die Bürger vor der Wahl überzeugen können, da sie in den Gebäuden der Räte der Städte, Stadtkreise und Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt (§ 26 Wahlgesetz). In den letzten Wochen wurde an allen Sektionen und Bereichen der Universität eine umfangreiche Arbeit geleistet, um die Voraussetzungen für die Erstellung der Wählerlisten zu schaffen, in die die Studenten der Universität eingetragen werden, um ihr Wahlrecht am Hochschulort ausüben zu können. Damit wird auch die Verantwortung jedes Studenten deutlich, durch sofortige Information über Veränderungen zu seiner Person beauftragten, die zur Wahlabschaffung erforderlichen Dokumente zu erarbeiten. Mit der Stimmabgabe für die Kandidaten der Nationalen Front am 20. Mai 1979 werden durch die wahlberechtigten Bürger der DDR wichtige Entscheidungen getroffen.

2. Die Wähler geben am Wahltag ihre Stimme den Kandidaten ihres Wahlkreises. Sie wählen ihre unmittelbaren Vertreter als Abgeordnete in die Volksvertretungen.

Das damit begründete politische und staatsrechtliche Verhältnis zwischen Abgeordneten und Wählern ist ein echtes Vertrauensverhältnis für einejährige intensive Zusammenarbeit im Bereich Leipzig wählen im Durchschnitt 108 Bürger einen Abgeordneten in eine örtliche Volksvertretung, das die Verantwortlichkeit und die Rechenschaftspflicht der Abgeordneten gegenüber den Wählern einschließt. Dem Wesen der sozialistischen Abgeordnetentätigkeit entspricht, daß die Abgeordneten selbst Werkträger sind und in ihrer täglichen Arbeit unmittelbaren Kontakt zu anderen Werkträgern haben. Das wird vor allem auch dadurch unterstrichen, daß in den letzten Jahren die Zahl der Abgeordneten, die in der meiste Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

3. Die örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten, Stadtkreisen und Gemeinden werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

Die örtlichen Volksvertretungen leiten und planen die politische, ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Territorium mit dem Ziel, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstemplos der sozialistischen Produktion, der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erhöhen. So z. B. liegen 78 Prozent der Bauproduktion der DDR, 37 Prozent der Konsumgüterproduktion, die gesamte Landwirtschaft und der Dienstleistungsbereich in der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen. Die Erfolge unserer Entwicklung hängen so auch wesentlich davon ab, wie es die örtlichen Volksvertretungen verstehen, die Initiativen der Werkträger auf die Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben zu richten.

4. Die Wähler geben am Wahltag ihre Stimme den Kandidaten ihres Wahlkreises. Sie wählen ihre unmittelbaren Vertreter als Abgeordnete in die Volksvertretungen ihres Territoriums.

Das damit begründete politische und staatsrechtliche Verhältnis zwischen Abgeordneten und Wählern ist ein echtes Vertrauensverhältnis für einejährige intensive Zusammenarbeit im Bereich Leipzig wählen im Durchschnitt 108 Bürger einen Abgeordneten in eine örtliche Volksvertretung, das die Verantwortlichkeit und die Rechenschaftspflicht der Abgeordneten gegenüber den Wählern einschließt. Dem Wesen der sozialistischen Abgeordnetentätigkeit entspricht, daß die Abgeordneten selbst Werkträger sind und in ihrer täglichen Arbeit unmittelbaren Kontakt zu anderen Werkträgern haben. Das wird vor allem auch dadurch unterstrichen, daß in den letzten Jahren die Zahl der Abgeordneten, die in der meiste Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

5. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

6. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

7. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

8. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

9. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

10. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

11. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

12. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

13. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

14. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

15. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

16. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

17. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

18. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

19. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

20. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).

21. Die Abgeordneten werden gewählt, d. h. die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen).